

Lebendiger Lernort Arensnest e.V.

Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.11.2020
1. Änderung am 13.01.2021**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Lebendiger Lernort Arensnest“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesenburg/Mark Brandenburg OT Arensnest.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Naturschutz und die Landschaftspflege, sowie der handlungspädagogischen Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährung, Natur-/Umweltschutz und der zukunftsfähigen Entwicklung im Sinne einer ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch die
 - a. Förderung der Bildungsarbeit,
 - b. Entwicklung von Konzepten und deren Umsetzung,
 - c. Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - d. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
 - e. Entwicklung und Herstellung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
 - f. ideelle und materielle Unterstützung der Schäferei Arensnest,
 - g. Außendarstellung der Schäferei Arensnest,
 - h. Förderung der digitalen Bildungsarbeit,
 - i. Förderung von Biodiversität, Bodenfruchtbarkeit und Ökosystemfunktionen u.a. durch
 - i. Anlegen und Pflege von Hecken und Feuchtbiotopen
 - ii. Pflanzen von einheimischen Gehölzen
 - iii. Aussaat von Blühstreifen
 - iv. Anlegen von Brut- und Nistplätzen für Vögel, Insekten und Reptilien
 - v. intensive Mulch und Kompostwirtschaft
 - vi. extensive Beweidung
 - j. Förderung von kultureller Vielfalt und des bäuerlichen Lebens auf dem Land,
 - k. Erschließung von Finanzierungsmöglichkeiten und von Fördermitteln,
 - l. Gestaltung des Außengeländes,
 - m. Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland,
 - n. Unterstützung von Projekten in andern Ländern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - b. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich

mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die*der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

- d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- e. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 **Organe des Vereins** Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung und
- 2. der Vorstand.

§ 6 **Die Mitgliederversammlung**

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail oder Briefpost) die zuletzt dem Vorstand des Vereins mitgeteilte Post- und E-Mailadresse zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
 - d. Die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung kann digital, online oder in Präsenz stattfinden.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

- e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- g. Für Sitzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Umwandlung sowie Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der aller Mitglieder nötig.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer*innen
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer*innen und Beiräte
 - g. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i. Entscheidung über gestellte Anträge
 - j. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - k. Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern wie folgt zusammen:
- a. **Vorsitzende*r** (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- b. **Stellvertretende*r Vorsitzende*r** (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c. **Schatzmeister*in** (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- d. Beisitzer*innen, die bei Bedarf berufen werden können, Vorstand und Beisitzer*innen bilden den erweiterten Vorstand

2. Vorstandsmitglieder gem. § 7 Ziffer 1 a - c können im Sinne des § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Die Beisitzer*innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer*innen vorschlagen.
8. Die Beisitzer*innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Kassenprüfer*innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof e.V. (BagLoB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstandsmitglieder:

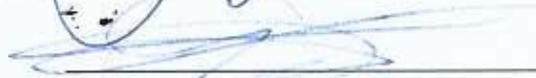
Name

Unterschrift

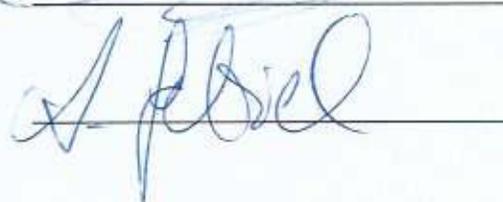
Daniel Diehl (1. Vorsitzender)



Svenja Nette (2. Vorsitzende)



Alina Gariel (Schatzmeisterin)



**PROTOKOLL der
fortgesetzten Gründungsversammlung
des Vereins Lebendiger Lernort Arensnest**

Am 13. Januar 2021 um 17 Uhr kamen in der Schäferei Arensnest in Arensnest 3, 14827 Wiesenburg 10 Personen physisch und virtuell zusammen (siehe Liste im Anhang), um die Gründung des Vereins Schäferei Arensnest fortzusetzen.

Herr Daniel Diehl begrüßte die Anwesenden herzlich und erläuterte, das an diesem Abend die Gründung des Vereins fortgesetzt werden wird.

Herr Diehl wurde per Handzeichen zum Versammlungsleiter und Herr Baller wurde ebenfalls per Handzeichen zum Protokollführer gewählt. Beide nahmen die Wahl an.

Daraufhin schlug der Versammlungsleiter folgende **Tagesordnung** vor:

- 1) Erklärung der Notwendigkeit einer fortgesetzten Gründungsvorhabens
- 2) Diskussion eines alternativen Vereinsnames mit Bezug zum Vereins Zweck
- 3) Beschluss einer Namensänderung
- 4) Diskussion Zusammensetzung des Vorstandes
- 5) Beschluss einer Anpassung der Zusammensetzung des Vorstandes oder evtl. notwendige Nachwahlen
- 6) Organisatorisches
- 7) Sonstiges

Per Handzeichen wurde dieser Tagesordnungsvorschlag einstimmig angenommen.

Zu 1) Herr Diehl erläutert die Notwendigkeit der Änderung des Namens des Vereins in Abgrenzung zur Genossenschaft „Schäferei Arensnest eG“ und mit Bezug zum Zweck des Vereins.

Zu 2 und 3) Es folgte eine ausgiebige Diskussion verschiedener Vereinsnamen. Eine Auswahl erfolgte in einem akkumulierten Punktesystem (2 Punkte pro Person). Unter den verschiedenen Möglichkeiten wurde der Name „Lebendiger Lernort Arensnest“ mehrheitlich ausgewählt. Die Wahl wurde von allen Anwesenden angenommen, es gab keine Gegenstimmen.

Zu 4) Darauf wurden die Größe des Vorstandes und Funktionen der einzelnen Vorstandmitglieder diskutiert. Die Möglichkeit der Anpassung der Satzung ebenso wie Nachwahlen wurden in Erwägung gezogen.

Zu 5) Einstimmig wurde die Änderung der Zusammensetzung der Satzung beschlossen. Die neue Zusammensetzung des Vorstandes lautet wie folgt:

- Vorsitzende*r,
- Stellvertretende*r Vorsitzende*r,
- Schatzmeister*in und
- ein*e oder mehrere Beisitzer*innen (die bei Bedarf berufen werden können)

Aufgrund der Änderung in der Satzung musste sich der Vorstand neu konstituieren. Die bereits vergebenen Ämter blieben in gleicher Besetzung. Die Bestätigung der Ämter erfolgte per Handzeichen. Alle Kandidaten wurden jeweils mit neun Stimmen bei einer Enthaltung wiedergewählt und damit in ihrem Amt bestätigt:

1. Vorstand/Vorsitzender: Herr Daniel Diehl
2. Vorstand/stellvertretende Vorsitzende: Frau Svenja Nette
3. Vorstand/Schatzmeisterin: Alina Gabriel

Alle drei Gewählten nahmen die Wahl an.

Zu 6) Beschlüsse über Organisationsfragen

- a) Der Vorstand wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Eintragung in das Vereinsregister vorzunehmen und dem Finanzamt für Körperschaften über die Veränderungen zu unterrichten und alle weiteren notwendigen Schritte zu unternehmen.
- b) Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Zu 8) Es gab keine Wortmeldungen zum Punkt Sonstiges mehr.

Der Versammlungsleiter schloß um 18:30Uhr Uhr die Versammlung..

Arensnest, 14. Januar 2021



Protokollführer/in (Unterschrift)

Versammlungsleiter